

tischen Zweck verbunden sein, ohne daß hieraus ein Bedenken gegen die Annahme des Kunstwerks abgeleitet werden kann. Der Gebrauchszweck eines Kunstwerks schadet nichts, RGZ. 33, 116 . . . Abgesehen von den Einwendungen, welche an sich schon gegen die Ausführungen des Reichsgerichts im RGZ. 76, 345 bestehen, kann der Senat die vom Reichsgericht im Jahre 1911 aufgestellten Grundsätze nicht billigen. Mit Recht hat das Landgericht aus den tatsächlich festgestellten Äußerungen aller in künstlerischen Dingen ausschlaggebenden Sachverständigen gefolgert, daß nach Erlaß der Entscheidung von 1911 die künstlerische Entwicklung von Druckschriften in Deutschland einen großen Aufschwung genommen hat; es ist gerichtsbenannt, daß die Drucktypen von Büchern, Plakaten, auch von Zeitschriften und Zeitungen seitdem im zunehmenden Maße künstlerisch schöne und den ästhetischen Sinn des Beschauers anregende Formen angenommen haben, und daß infolgedessen das Interesse für künstlerisch hergestellte Druckschriften aller Art ein lebhafteres geworden ist. Es ist nicht einzusehen, warum auch diesen Erzeugnissen des Buchdruckergerwerbes der Kunstschutz versagt werden soll, wenn sie im übrigen den durch die Begriffsbestimmungen von Schrifttum und Rechtsprechung geschaffenen Erfordernissen eines kunstgewerblichen Erzeugnisses entsprechen.

Entnahme von Bezeichnungen oder Schlagwörtern aus fremden Arbeiten.

Eine überaus wichtige Frage ist durch ein Reichsgerichts-Urteil vom 12. Dezember 1928 behandelt worden: nicht nur bezüglich des Zueinandergreifens von Urheberrecht und Wettbewerbsrecht, sondern darüber hinaus (wenn man den Sinn der Entscheidung darauf anwendet) bezüglich des Problems des Schutzes von Einzelschlagworten in der Kellame. Der Anlaß war dieser: Eine Firma, die Metallbaukästen vertreibt, gab diesen Baukästen Vorlagenhefte zur Anleitung für die Benutzer bei und hatte eigene Bezeichnungen für die Spielzeug-Teile geschaffen, Namen, die den technischen Verwendungszweck der betreffenden Stücke am Spielmodell kennzeichnen. Eine Reihe solcher Bezeichnungen hat eine andere Spielzeugfirma in ihre Anleitungsbücher übernommen. Das sah die erste Firma als Urheberrechtsverletzung und unlauteren Wettbewerb an und klagte auf Unterlassung und Schadenersatz. Die Entscheidung des Reichsgerichts hat Bedeutung weit über diesen Einzelfall hinaus. Es sagt, unter Nachprüfung und Kritik der Urteile der Vorinstanzen, u. a. Folgendes:

»Allerdings muß an dem anerkannten Grundsatz festgehalten werden, daß schrankenlose Ausnutzung fremder Gedanken und Arbeitsleistungen auch außerhalb des Gebietes der literarischen, künstlerischen und gewerblichen Schutzrechte nicht schlechthin zulässig ist; daß es dem Empfinden der gerecht Denkenden, den Forderungen des redlichen Verkehrs und somit den guten Sitten widerstreitet, sich das mit besonderen Mühen und Kosten errungene Arbeitsergebnis eines Anderen wettbewerbsmäßig, also zum Nachteil dessen anzueignen, dem billigerweise die Früchte davon zukommen müßten. Neben den Vorschriften der Schutzgesetze für Schrift- und Tonwerke, für Werke der bildenden Kunst, für Erfindungen, für Gebrauchs- und Geschmacksmuster, für Warenzeichen, stehen zur Abwehr solcher mißbräuchlichen Ausnutzung ergänzend die des allgemeinen bürgerlichen Rechts und des Gesetzes vom 7. Juni 1909 gegen unlauteren Wettbewerb (RGZ. 120, 94—101 und die dort S. 97 angeführten früheren Urteile). Bei der Anwendung dieses Grundsatzes versteht sich aber von selbst, daß sie eine Grenze findet an dem Sonderrechte des Schutzes für Schrift- und Tonwerke, für Werke der bildenden Kunst, für Erfindungspatente, Muster und Warenzeichen (RGZ. 120, 97). Wohl erfordert auch bei Gegenständen, die urheberrechtlichen Schutz genießen, die Rechtsicherheit, damit einfach und unter Beiseitelassung unwesentlicher Zweifelsfragen ihren Zwecken genügt werde, umfassende Heranziehung des Wettbewerbsrechtes. (Rosenthal, 7. Aufl., Anm. 50 c zu § 1 UWBG. S. 140.) Darum kann, wenn der Kläger sich zur Begründung seines Anspruchs auf Urheberrecht beruft, überdies aber unlauteren Wettbewerb oder eine unerlaubte Handlung des Gegners

behauptet, aus dem Rechtsgrunde des unlauteren Wettbewerbs oder der unerlaubten Handlung verurteilt werden, sofern der dafür nötige Tatbestand gegeben ist; ob der Anspruch aus Urheberrecht ebenfalls begründet wäre, kann in solchen Fällen dahingestellt bleiben (RGZ. 111, 255/7). Ein Tatbestand unlauteren Wettbewerbs oder unerlaubter Handlung kann jedoch da nicht ohne weiteres angenommen werden, wo der Beklagte nur von seinen nach Urheberrecht begründeten Befugnissen Gebrauch gemacht hat. Solches ist der Fall, wenn unter freier Benutzung eines fremden Werkes eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wurde (§ 13 UrhG.). Macht der Benutzende nur von urheberrechtlich genehmigten Befugnissen Gebrauch, so kann das kein unlauterer Wettbewerb sein. Das ist einwandfrei, und auf dem »nur« liegt der Ton. Freilich darf nicht übersehen werden, daß die urheberrechtlich genehmigten Befugnisse sich ihrerseits nicht von wettbewerbliehen Gedanken loslösen lassen. Immerhin bleibt der Satz zutreffend, daß eine besondere wettbewerbliche Sittenwidrigkeit hinzukommen muß, um die Benutzung anfechtbar zu machen, sofern die Benutzung als solche sich als freie Nachschöpfung in urheberrechtlich erlaubtem Sinne darstellt. Das Reichsgericht sagt mithin noch weiter: »Einen in irgendwelcher Hinsicht erheblichen Teil der Anleitungen machen die entlehnten Ausdrücke, wie das Landgericht mit Recht bemerkt, nicht aus. Nur wenn das der Fall wäre, läme unfreie Benutzung (vgl. § 13 UrhG.), allenfalls Teilnachdruck (§ 41 UrhG.) in Frage. Die einzelnen Worte für sich allein genießen keinen Schutz. Bei Schriftwerken wie den vorliegenden werden sie nur in ihrer Mehrzahl wesentlich, sofern Art und Menge der Entlehnungen etwa dazu führen, die Benutzung als unfrei zu erachten. Dies ist nicht gerechtfertigt. Denn die entlehnten Worte machen in ihrer Gesamtzahl unter den Hunderten vorkommender gegenständlicher Bezeichnungen bloß einen kleinen Teil aus; und nur wenige wiederum erlangen durch Häufigkeit der Verwendung vergleichsweise größere Bedeutung, jedoch keine so beträchtliche, daß die Anleitungsbücher der Beklagten aus der Reihe eigentümlicher Schöpfungen auszuscheiden wären. Die Vergleichung ergibt somit keine Übernahme fremder Arbeitsleistung ohne beträchtlichen eigenen Aufwand, sondern eine eigentümliche Schöpfung der Beklagten unter freier Benutzung des Werkes des Klägers. Davon, daß etwa durch die Entlehnungen ein Gesamteindruck entstanden sei, der die Gesamtheit der Verwechslung zwischen den Anleitungshäften des Klägers und denen der Beklagten hervorzurufen vermöchte, kann (wie schon erwähnt) keine Rede sein. Auch fehlt es an der Wahrscheinlichkeit eines aus den Entlehnungen erwachsenden Schadens für den Kläger. Es bewendet hiernach bei der Entscheidung des Landgerichts, daß weder Urheberrechtsverletzung noch unlauterer Wettbewerb oder unerlaubte Handlung vorliegt und die Klage ganz abzuweisen ist.«

Daß »einzelne Worte« keinen Schutz genießen ist aber nur richtig, wenn man die Frage rein urheberrechtlich auffaßt; wettbewerbsrechtlich gibt es, wie der Titelsatz lehrt und wie man auch aus dem Warenzeichengesetz und dem § 16 UWBG. zu entnehmen hat, einen Rechtsschutz für einzelne Worte, sofern sie nur markant genug, richtunggebend, wesentlich, kurz wettbewerblieh für sich von Wert sind. Das führt auf die interessante Frage vom Schutz von Inseratüberschriften, von Kellameschlagworten u. dgl., eine Frage, die durch obige Entscheidung angeregt wird, aber hier nicht näher besprochen werden kann: denn das wäre ein Aufsatz für sich. (Er wird übrigens im Aprilheft von »Gewerblich. Rechtsschutz und Urheberrecht« erscheinen.)

Adress- und Nachschlagebücher.

In einem der letzten Berichte (Bbl. Nr. 242/1927) wurde ein Reichsgerichtsurteil über die urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Adressbüchern mitgeteilt. Eine Reichsgerichts-Entscheidung vom 6. Dez. 1928 erklärte auch amtliche Fernsprechkücher für geschützte Schriftwerke, insofern als ein nach diesen Vorlagen vorgenommenes Zueinanderarbeiten der Bücher verschiedener